

Satzung vom 18.07.2013

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Geseke nach § 25 BauGB an Grundstücken im Bereich der Stadt Geseke

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW 2012, S. 436), hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereiche

Abs. 1

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich beidseits des Triftweges im Ortsteil Ehringhausen. Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

Abs. 2

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich südlich der Hansestraße bis zum Tudorfer Weg, südlich an das Gewerbegebiet Ost der Stadt Geseke angrenzend. Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

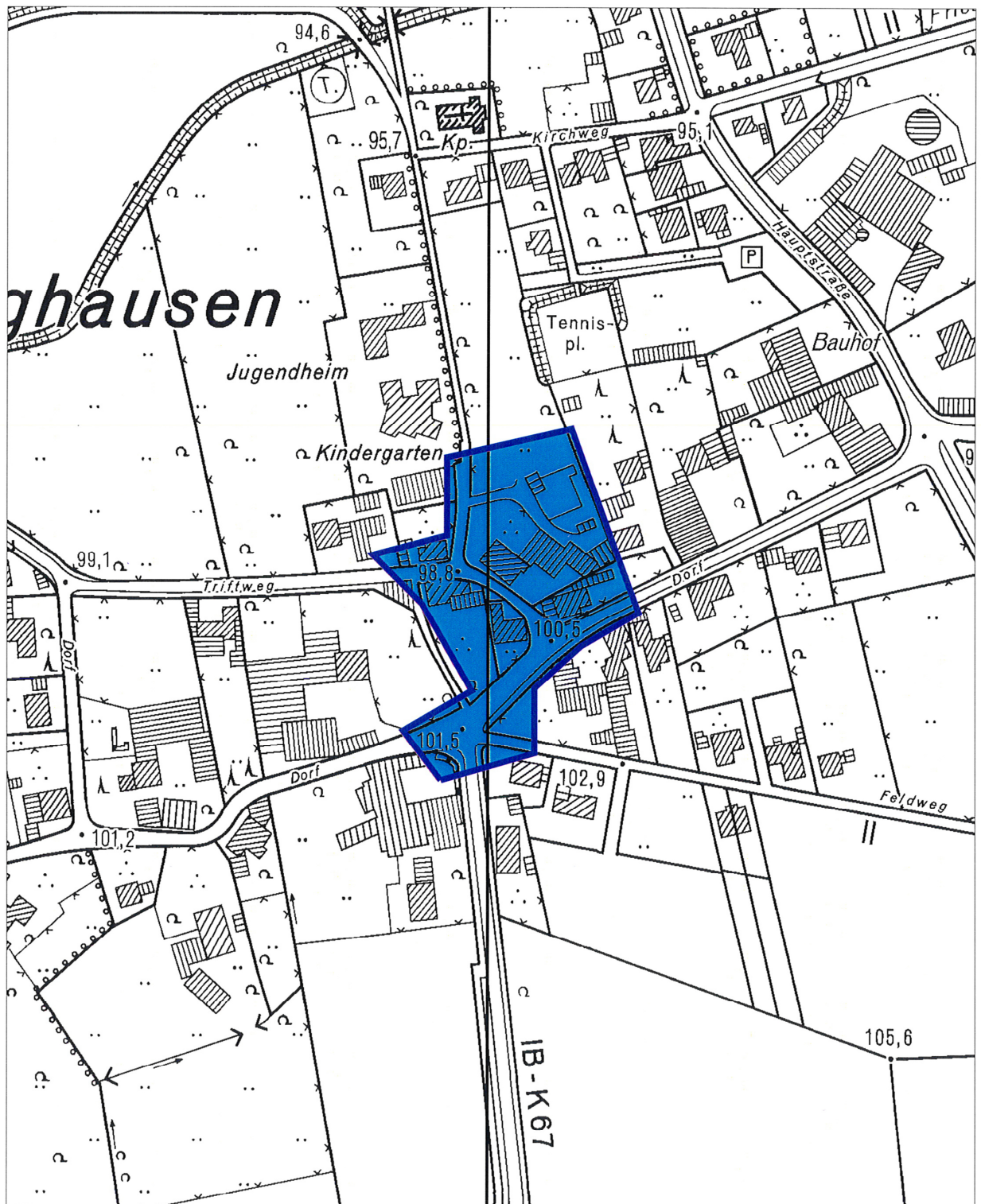
An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Geseke ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

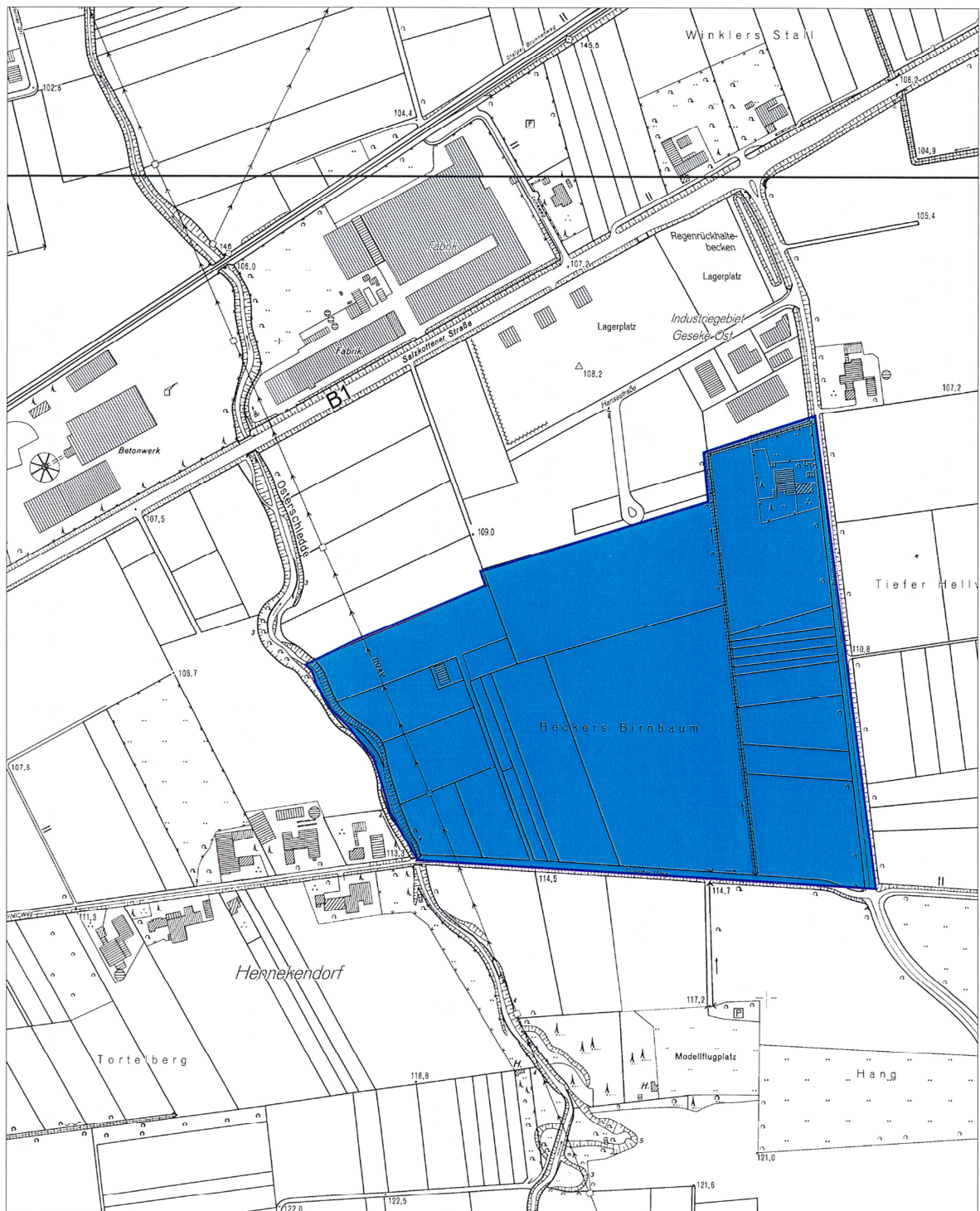
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geseke, den 22.07.2013

Schumacher
(Stadtverwaltungsdirektor)



ANLAGE 1



ANLAGE 2
